



LANDKREIS
LUDWIGSBURG



RAHMENPAPIER FINANZIERUNG KINDERTAGESPFLEGE

Landkreis Ludwigsburg

Stand: 22.01.2026

Einleitung

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Form der Kinderbetreuung in Deutschland und ist im Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII (§§ 22 – 24, § 43) und in § 1b KiTaG geregelt.

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig und erhalten für ihre Dienstleistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich 40 Jugendamt) eine Förderungsleistung nach § 23 SGB VIII.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die **Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.**

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die laufende Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird als verbindliche Empfehlung von den kommunalen Spitzenverbänden, Landkreistag, Städtetag und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) festgelegt. Die aktuellen Empfehlungen stellen sich wie folgt dar:

- 8,20 € je Stunde/pro Kind für den U3-Bereich
- 7,10 € je Stunde/pro Kind für den Ü3-Bereich
- Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes bis zu sechs Wochen/Jahr, das entspricht 30 Betreuungstagen (bisher 4 Wochen)

- Eingewöhnung: Die von den Eltern beantragten Betreuungsstunden werden ab dem 1. Tag voll vergütet, d.h. es wird keine stundengenaue Abrechnung der Betreuungsstunden während der Eingewöhnungszeit geben. Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Berliner Modell und dauert in der Regel 2 bis 4 Wochen. Beginnt die Eingewöhnung mitten im Monat, wird die laufende Geldleistung tagesweise berechnet
- Der Stundensatz der laufenden Geldleistung i. H. v. 8,20 € ist wie folgt berechnet: Förderungsleistung je Stunde 6,10 €, darin beinhaltet ist die Vor- und Nachbereitungszeit (5 %) bereits berücksichtigt und mitfinanziert plus steuerfreier Sachkostenanteil (35 %) = 2,10 €
(Der Sachkostenanteil beläuft sich einheitlich auf 35 %, bisher U3 = 26,67 % und Ü3 = 30,77 %)
- Die Erhöhung der laufenden Geldleistung soll künftig analog der jeweiligen Tarifierhöhung des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen und wird entsprechend angepasst

Der Landkreis Ludwigsburg folgt den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände vollumfänglich, geht aber in Bezug auf die Differenzierung im U3- und Ü3-Bereich darüber hinaus und harmonisiert die Auszahlung. Somit beträgt die laufende Geldleistung für beide Bereiche 8,20 € pro Stunde/pro Kind.

Das Jugendamt zahlt die laufende Geldleistung als **Monatspauschale im Voraus** aus und wendet hierbei die 11/12-Regelung an. Die von den Eltern beantragten Betreuungsstunden werden der Kindertagespflegeperson für 11 Monate vergütet, die Auszahlung der laufenden Geldleistung wird entsprechend auf 12 Monate verteilt, so dass Kindertagespflegepersonen jeden Monat eine Zahlung erhalten. Bei dieser Lösung sind 4 Wochen (20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche) Fehlzeiten der Kindertagespflegepersonen somit berücksichtigt. Die Hintergründe dieser Regelung und weitere Erklärungen dazu finden Sie unter Punkt 7 der FAQ.

Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge

Die anteilige Zuschussung der Sozialversicherungen erfolgt ab 01.01.2026 aus den erzielten Einkommen der geförderten Jugendhilfe auf Basis der bewilligten Betreuungsstunden. Grundlage für die Berechnung der Höhe ist die aktuelle Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Punkt 2 SGB VIII) ab 01.01.2026 von 6,10 €/h der laufenden Geldleistung. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt durch GT 408, diese werden mit der laufenden Geldleistung ausgezahlt.

Zuständigkeit bei Fragen zur Finanzierung

Zuständiges Sachgebiet für die Finanzierung Kindertagesbetreuung und somit die Auszahlung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegepersonen ist der Geschäftsteil Finanzierung Kindertagesbetreuung GT 408. Der Antrag auf Förderung ist von den Eltern des Kindes vor Beginn der Eingewöhnung in Kindertagespflege beim GT 408 zu stellen.

Weitere Erläuterungen, die Kontaktdaten und Ansprechpartner sowie die Links für den Antrag auf Förderung in Kindertagespflege und die Formulare für Kindertagespflegepersonen finden Sie unter:

www.tageseltern-lb.de

unter dem Reiter Downloads und Links

Downloads für Eltern

Finanzielle Förderung - Unterlagen und Antragsformulare:

- Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Downloads Kindertagespflegepersonen

Formulare Finanzierung Kindertagesbetreuung (GT 408):

- Antrag auf anteilige Erstattung der Sozialversicherungsangaben
- Formblatt Nachweis Betreuungstage Tageskinder
- Formblatt Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson
- Formblatt Vor- und Nacharbeit der Kindertagespflegeperson

E-Mail-Kontakt GT 408

Finanzierung.Kindertagesbetreuung@landkreis-ludwigsburg.de

Die Neuerungen im Überblick:

- 4 Wochen Fehlzeiten Kindertagespflegeperson (20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche)
- 2 Wochen geplante Fehlzeit Kindertagespflegeperson können vorgearbeitet werden (10 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche, die laufende Geldleistung läuft für diese 10 Tage weiter, da Sie diesen Zeitraum zu einem anderen Zeitpunkt bereits betreut haben)
- 6 Wochen Fehlzeiten des Kindes (30 Betreuungstage) durch Krankheit/Urlaub/Abwesenheit des Kindes werden weiterfinanziert

Alle darüber hinaus vor- oder nachgearbeiteten Stunden können von Ihnen privatrechtlich geregelt werden. **Bitte beachten Sie hierbei stets die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.**

Begriffserläuterungen	
Fehlzeiten Kinder	Jedes Kind hat pro Kalenderjahr 30 Fehltage für Krankheit/Urlaub/Abwesenheit, die weiterfinanziert sind. Fehlt ein Kind mehr als 30 Tage muss dies im GT 408 gemeldet und die laufende Geldleistung für diesen Zeitraum erstattet werden
Fehlzeiten Kindertagespflegeperson	Dies können Urlaubstage, Krankheitstage oder freie Tage sein, die Sie als selbstständig tätige Kindertagespflegeperson nehmen können (20 Tage bei einer 5-Tage-Woche stehen durch die 11/12-Regelung bereits zur Verfügung). Tage, an denen Sie nicht betreuungsbereit sind, sind Tage, an denen Sie keine laufende Geldleistung erhalten. Die 20 Fehltage bei einer 5-Tage-Woche gelten pro Kalenderjahr
Kalenderjahr	Ein Kalenderjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
Urlaubstage	Haben lediglich angestellte Arbeitnehmer/innen
Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beitrag)	Sind die angemessenen anteiligen Zuschüsse zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die die Kindertagespflegeperson auf Antrag pro Betreuungsstunde erhalten kann. Sie werden pro Kind pro Stunde ausgezahlt. Hinweis: Auf der Homepage vom Kompetenzzentrum werden Sie zu Beginn eines jeden Jahres über die Neuerungen der Änderungen zu den Beitragsgrenzen in der Kindertagespflege informiert
Auszahlung der laufenden Geldleistung	Rechtliche Ausgestaltung vgl. § 23 Abs. 2 SGB VIII Der Landkreis Ludwigsburg zahlt die laufende Geldleistung bereits im Voraus aus, bevor die tatsächliche Leistungserbringung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt

Häufig gestellte Fragen

zu den finanziellen Rahmenbedingungen Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg



I. Eingewöhnung des Kindes

Wie hoch ist die laufende Geldleistung während der Eingewöhnung

- Während der stundenweisen Eingewöhnung wird bereits der volle Betreuungsumfang vergütet, der von den Eltern beantragt und von GT 408 bewilligt wurde (siehe verbindliche Empfehlungen lfd. Geldleistung Nr. 8).

<https://www.kvjs.de/jugend/service/rundschreiben/detailseite/38639>

Anlage 2: Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege ab 2026. Zugriff 12.01.2025

- Die Eingewöhnungszeit wird auf max. 4 Wochen festgelegt (Berliner Modell)
- Es müssen keine Betreuungstage und -stunden in der Eingewöhnungszeit mehr gemeldet werden. Sollte es sich abzeichnen, dass die Eingewöhnung länger als vier Wochen andauert, ist die zuständige Fachberatung des Kompetenzzentrums und die Sachbearbeiterin von GT 408 zu informieren, da dies eine Reduzierung des beantragten Betreuungsumfanges zur Folge haben kann. Wir empfehlen aus diesem Grund die Eingewöhnungen nicht direkt vor Urlauben und Schließzeiten zu beginnen
- Sollte die **Eingewöhnung** von Seiten der Eltern oder der Kindertagespflegeperson **abgebrochen** werden, muss die Kindertagespflegeperson am **nächsten Werktag** das Kompetenzzentrum Kindertagespflege und den GT 408 **schriftlich informieren**

Wie hoch ist der Elternbeitrag während der Eingewöhnung

- Der Kostenbeitrag der Eltern ist gemäß den beantragten Betreuungsstunden ab dem ersten Tag der Eingewöhnung fällig
- Der Kostenbeitrag, den die Eltern an das Kreisjugendamt leisten müssen, errechnet sich individuell nach der Kostenbeitragstabelle des Landkreises Ludwigsburg in Verbindung mit § 90 SGB VIII



II. Fehlzeiten des Kindes

Was bedeutet 6 Wochen Fehlzeiten des Kindes

- Maximal 6 Wochen Fehlzeiten des Kindes werden weiterfinanziert, das sind 30 Betreuungstage bei einer Betreuung des Kindes an 5 Tagen die Woche (siehe verbindliche Empfehlungen lfd. Geldleistung Nr. 4)
- Werden die Kinder nur einzelne Tage betreut, z. B. an 2 oder 3 Tagen in der Woche, werden die 30 Fehltage anteilig umgerechnet

Formel:

Anspruch 30 Fehltage: 5 Tage/Woche x Betreuungstage/'Woche = Anspruch Fehltage

Beispiel:

Kind wird an 3 Tagen in der Woche betreut

Anspruch 30 Fehltage: 5 Tage/Woche x 3 Betreuungstage/Woche = 18 Fehltage

- Die Fehlzeiten gelten pro Kind und Kalenderjahr

Welche Fehlzeiten werden gemeldet

- Es werden nur ganze Fehltage gemeldet, wenn das Kind **nicht** kommt
- Wird das Kind von den Eltern früher geholt oder später gebracht, gilt das trotzdem als Betreuungstag und ist kein Fehltag

Wieviel Fehlzeiten des Kindes werden finanziert, wenn das Kind nicht das ganze Jahr über betreut wird

- Der Fehlzeitenanspruch des Kindes von maximal 6 Wochen (30 Tage bei einer 5-Tage-Woche, siehe Erklärung unter Punkt 3) bleibt bestehen, unabhängig, ob das Kind ein ganzes Jahr hindurch betreut wird oder nur einen Teil des Jahres. Es gibt keine anteilig berechneten Fehltage pro Monat.

Beispiel:

Kind sollte bis Dezember in der Betreuung sein, Eltern ziehen jetzt aber im Juni um und beenden die Betreuung, das Kind hatte bis Juni bereits 30 Fehltage, es erfolgt keine anteilige Rückforderung

Pflicht zur Führung einer Anwesenheitsliste

- Für die Meldung der Fehlzeiten des Kindes führen Sie bitte je Kind eine Anwesenheitsliste, die jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. eines Jahres **unaufgefordert** dem GT 408 zugeschickt wird
- Im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** sind die Anwesenheitslisten zu führen und GT 408 vorzulegen, eigene Listen werden nicht anerkannt, können aber eigenständig weitergeführt werden. Sollte die Vorlage der von uns vorgegebenen Listen nicht erfolgen, müssen Sie damit rechnen, dass die Auszahlungen der laufenden Geldleistung bis zur Klärung gestoppt werden
- Auf den Anwesenheitslisten zeichnen die Eltern des Kindes die einzelnen Anwesenheitstage ab. Fehltage des Kindes werden von der Kindertagespflegeperson mit „**Fehlzeit**“ oder „**F**“ eingetragen.

Werden in Ausnahmefällen mehr wie 30 Fehltage des Kindes übernommen

- Einzelfallentscheidung

Flexible Betreuungszeiten

- Hat ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson, die an mehreren Tagen in der Woche Betreuung anbietet, weniger Tage gebucht, so können diese Betreuungstage in Ausnahmefällen flexibel eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Betreuung der Kindertagespflegeperson an mehreren Tagen in der Woche, sowie die Zustimmung der Kindertagespflegeperson, wenn die Eltern kurzfristig den Betreuungstag in der Woche tauschen wollen.

Beispiel:

Kind wird regulär Mo-Mi betreut. Kindertagespflegeperson bietet eine Betreuung von Mo-Fr an. Kind ist dann am Montag abwesend (Krankheit/Urlaub/sonst. Ereignis), die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson über die Abwesenheit und erfragen eine Ausnahme der regulären Betreuung für diese Woche z. B. Di-Do.

Kann oder möchte die Kindertagespflegeperson den flexiblen Wechsel in der betroffenen Woche nicht anbieten, ist dies ein Fehltag des Kindes und wird von den 30 Tage Fehltagen des Kindes abgezogen. Dies ermöglicht den Kindertagespflegepersonen mit Kindern mit geringen Betreuungstagen die Flexibilität in der Kindertagespflege.

- Es dürfen hierbei jedoch nicht die regulären wöchentlichen Betreuungsstunden überschritten werden



III. Meldung von Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

Gelten Heiligabend und Silvester als Arbeitstage

- Ja, das sind reguläre Werktage und somit ganze Arbeitstage

Beispiele dafür, wieviel Arbeitstage ein Jahr hat

250 Arbeitstage im Jahr 2025

252 Arbeitstage im Jahr 2026

253 Arbeitstage im Jahr 2027

249 Arbeitstage im Jahr 2028

Hinweis:

Der Landkreis rechnet die wöchentlichen Betreuungsstunden mit dem Faktor 4,3 hoch, um die monatliche Stundenzahl zu errechnen. Hochgerechnet auf das Jahr finanziert der Landkreis damit **258 Arbeitstage, was in der Realität sehr selten bis nie erreicht wird.**

Ein Jahr hat 365 Tage, abzüglich 104 Tage für Samstage und Sonntage, abzüglich 4 Feiertage, die auf jeden Fall immer auf einem Werktag fallen (Ostermontag, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam) ergeben sich **maximal 257 Arbeitstage.**

Nur im Falle eines Schaltjahres und wenn alle Feiertage auf Samstage und Sonntage fallen, gibt es ein Jahr mit 258 Arbeitstagen, das heißt die Kindertagespflegepersonen bekommen in den allermeisten Jahren mehr Arbeitstage vergütet, als es im jeweiligen Jahr Arbeitstage gibt.

Meldung der geplanten Schließzeiten (Urlaub)

- Die Kindertagespflegepersonen melden jeweils **unaufgefordert** im Dezember eines Jahres die geplanten Schließtage des Folgejahres an den GT 408
- Laut den gesetzlichen Vorschriften des § 23 SGB VIII und den verbindlichen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs zur laufenden Geldleistung sind in der Kindertagespflege keine bezahlten Fehlzeiten wie Urlaub und Krankheit vorgesehen
- Bei Abwesenheit **aller Kinder** und **gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft** der Kindertagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung weitergewährt. **Dies sind dann Fehltage der Kinder und reduzieren deren 30 Fehltage bei einer 5-Tage-Woche**

Fehlzeiten bei Krankheit der Kindertagespflegeperson

- Über die 11/12-Regelung sind 4 Wochen Fehlzeiten (20 Arbeitstage) abgegolten bei einer Betreuung an 5 Tagen die Woche

Fehlzeiten, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kinder erkrankt sind

- Sobald die Kindertagespflegeperson erkrankt und somit nicht mehr betreuen kann, sind dies Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt auch Kinder erkrankt sind

Meldung von weiteren Fehlzeiten

- Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson, die über die bereits berücksichtigten 4 Wochen (20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche) Fehlzeiten hinausgehen, sind innerhalb von 3 Werktagen schriftlich an den GT 408 zu melden

Sonderregelung: Vor-/Nacharbeiten zusätzlicher Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

- Über die 11/12-Regelung sind 4 Wochen Fehlzeiten (20 Arbeitstage) abgegolten bei einer Betreuung an 5 Tagen die Woche.

Wie viele Tage kann ich für vor-/nacharbeiten

- Zusätzlich können Fehlzeiten von maximal 10 Arbeitstagen jährlich bei einer Betreuung an 5 Tagen die Woche vor- oder nachgearbeitet werden.
- Vorgearbeitete Stunden können nicht ins nächste Kalenderjahr übertragen werden
- Fehlzeiten können nicht für andere Kindertagespflegepersonen vorgearbeitet werden
- Sofern nur an einzelnen Tagen in der Woche gearbeitet wird, können auch nur maximal diese Arbeitstage vor-/nachgearbeitet werden

Beispiel:

Kindertagespflegeperson arbeitet an drei Tagen in der Woche

Dann können auch nur max. 6 Arbeitstage jährlich vor-/nachgearbeitet werden.

- Hierzu ist das Einverständnis **aller** Eltern der betreuten Kinder erforderlich
- **Was darüber hinaus vor- und nachgearbeitet werden soll, muss privatrechtlich mit den Eltern geregelt werden und wird nicht bei der finanziellen Förderung anerkannt oder zusätzlich bezuschusst**
- Vor- und Nacharbeit geht nur stundenweise, eine minutenweise Vorarbeit ist nicht möglich.

Beispiel:

Sie könnten den Eltern vorschlagen, das Kind wöchentlich an einem oder an zwei Tagen in der Woche je eine Stunde länger zu betreuen. So können Sie verlässlich mit den Zeiten rechnen und die Eltern ebenso. In jedem Fall sollten Sie Ihre Regelung schriftlich mit Unterschrift von Ihnen und den Eltern festhalten, sodass Sie dies jederzeit auf Nachfrage vorweisen können. In diesen Fällen ist eine Aufzeichnung der Betreuungsstunden für Sie sinnvoll.

Kann die vor-/nachgearbeitete Zeit auf die 11/12-Regelung angerechnet werden

- **NEIN**
Die vor- oder nachgearbeiteten Tage können nicht mit den bereits berücksichtigten Fehlzeiten von 4 Wochen (11/12-Regelung) verrechnet werden, d.h. diese vor- oder nachgearbeiteten Tage sind **zusätzliche** Fehlzeit

Was muss man tun, wenn Fehlzeiten vor-/nachgearbeitet werden sollen

- Die Kindertagespflegeperson hat dem GT 408 zu melden, welche Fehlzeiten wann vor-/nachgearbeitet werden. Die Eltern geben **schriftlich** ihr Einverständnis
- Einen entsprechenden Vordruck stellt GT 408 zur Verfügung

Was passiert, wenn „das Überstundenkonto“ nicht verbraucht wird

- Das kann nicht passieren, da festgelegt wird, wann der Zeitraum der Fehlzeit vor-/nachgearbeitet wird
- Geplanter Urlaub sollte immer vorgearbeitet sein, wenn er die 20 Tage bei einer 5-Tage-Woche übersteigt. Krankheitstage können auch nachgearbeitet werden
- Es empfiehlt sich Stunden vorzuarbeiten, wenn eine geplante Fehlzeit ansteht. Ansonsten sollten Stunden nachgearbeitet werden, wenn sie aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson oder einem nicht planbaren Ereignis entstehen.

Das Vor-/Nacharbeiten von Stunden sollte die Ausnahme sein

Kann man Fehlzeiten einzelner Kinder vor-/nacharbeiten

- Nein

Verändert sich der Elternbeitrag, wenn Zeiten vor-/nachgearbeitet werden

- Nein

Besteht Versicherungsschutz

- Der Versicherungsschutz besteht, solange die Kinder durch die Kindertagespflegeperson betreut werden, unabhängig von den bewilligten Betreuungszeiten

**IV. Beiträge zur angemessenen Unfallversicherung**

(siehe verbindliche Empfehlungen lfd. Geldleistung Nr. 8)

- Auf Antrag wird der vollständige Beitrag zur Unfallversicherung übernommen. Der Jahresbeitrag wird nach Vorlage der jeweiligen Beitragsrechnung einmal jährlich in einem Betrag überwiesen.
Für 2025 erhalten Sie den Bescheid der Unfallversicherung zwischen Februar – April 2026, diesen senden Sie dann an Ihre Sachbearbeiterin bei GT 408. Für das Kalenderjahr 2025 erhalten Sie nach Vorlage des Bescheides die Differenz der Rechnungssumme zu dem Beitrag, der monatlich im Jahr 2025 bereits ausgezahlt wurde.
Ab 2026 schicken Sie Ihre Bescheide, die Sie zwischen Februar – April von der Unfallversicherung zugeschickt bekommen, ebenfalls an Ihre Sachbearbeiterin im GT 408 und erhalten dann einmalig die volle Summe der Basis Unfallversicherung überwiesen.



V. Beiträge zur angemessenen Sozialversicherung und Altersvorsorge

(siehe verbindliche Empfehlungen lfd. Geldleistung Nr. 8)

Was bedeutet Angemessenheit der Beiträge

- Auf Antrag werden die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Sozialversicherung und zur Altersvorsorge übernommen
- Angemessene Beiträge sind Beiträge, die sich **ausschließlich aus Einkommen aus der öffentlich finanzierten Jugendhilfe ergeben**, d.h. aus der laufenden Geldleistung. Andere Einkünfte oder private Zuzahlungen von Eltern werden nicht berücksichtigt

Wie werden die Beiträge zur Sozialversicherung und Altersvorsorge berechnet

- Die Beiträge werden monatlich ausbezahlt und berechnen sich anhand der laufenden Geldleistung, die sich aus dem **beantragten und genehmigten Stundenumfang** ergibt
- Ändern Eltern den Betreuungsumfang, ändern sich auch die angemessenen Beiträge zur Sozialversicherung und Altersvorsorge. Die selbstständigen Kindertagespflegepersonen erhalten einen neuen Bescheid und eine Anlage mit der Berechnung und genauen Aufteilung nach der laufenden Geldleistung und Beiträgen zur Sozialversicherung und Altersvorsorge
- Die Beiträge zur Sozialversicherung und Altersvorsorge bei angestellten Kindertagespflegepersonen werden halbjährlich im Juli und im Januar nach Vorlage der Gehaltsabrechnungen nachträglich ausgezahlt, hier erfolgt der Bewilligungsbescheid über die laufende Geldleistung ohne den Zusatz zur Sozialversicherung und Altersvorsorge

Werden die Beiträge auch bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson weiterbezahlt

- Nein

Welche Unterlagen sind einzureichen

- Vorlage des Rentenversicherungsbescheides
- Vorlage des Bescheides der Krankenversicherung mit den jeweils gültigen Beitragssätzen
- Angaben, wieviel Kinder unter 25 Jahren dem Haushalt der Kindertagespflegeperson angehören

Wer übernimmt die Beiträge für ein auswärtiges Kind

- Für alle Kindertagespflegepersonen aus dem Landkreis Ludwigsburg übernimmt das Kreisjugendamt Ludwigsburg die Beiträge für Sozialversicherung und Altersvorsorge. Es gibt keine Unterscheidung in der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, egal ob die Kinder aus dem Landkreis Ludwigsburg kommen oder aus den umliegenden Landkreisen.

Bitte beachten:

Die laufende Geldleistung übernimmt das für den Wohnort des Kindes zuständige Jugendamt. Deswegen ist es wichtig, dass die Kindertagespflegepersonen den Betreuungsumfang des nicht im Landkreis Ludwigsburg wohnhaften Kindes auch bei GT 408 meldet (Vorlage Bewilligungsbescheid des anderen Landkreises), damit die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend berechnet werden können

VI. Umstellung auf die 11/12-Regelung

Hintergrund der Regelung

Die 11/12-Regelung berücksichtigt 4 Wochen Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit) der Kindertagespflegeperson, denn während dieser Fehlzeiten besteht kein Anspruch auf Vergütung. *(siehe § 23 SGB VIII und Nr. 4 der verbindlichen Empfehlungen zur laufenden Geldleistung)*

Die Kindertagespflegeperson müssen geplante Ausfallzeiten wie Urlaub im Voraus melden und krankheitsbedingte Ausfälle unverzüglich nachmelden. Es gab in der Vergangenheit elternseits sehr viele Beschwerden über fehlende Betreuungszeiten, denen nachgegangen werden musste. Leider wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der überwiegende Teil der Kindertagespflegepersonen weder eigene Fehlzeiten noch Fehlzeiten der Kinder gemeldet hat. Dies hätte zur Folge gehabt, dass sehr hohe Rückforderungsbescheide bei fast allen Kindertagespflegepersonen erlassen hätten werden müssen.

Gleichzeitig haben Kindertagespflegepersonen in einigen Schreiben an die Verwaltung und an die politischen Gremien eindrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die bisher geltende Regelung von 4 Wochen Fehlzeiten des Kindes nicht ausreichend ist und dass Kindertagespflegepersonen auch Urlaubszeiten zur eigenen Regeneration brauchen.

Der Kreistag hat am 12.12.2025 auf Vorschlag der Verwaltung, auch mit einigen sehr kritischen Stimmen beschlossen, die ab 2026 geltende Fehlzeitenregelung für Kinder von sechs Wochen im Rahmen einer freiwilligen Leistung bereits auf 2025 vorzuziehen. Somit konnten die hohen Rückforderungen wegen nicht gemeldeter Fehlzeiten der Kindertagespflegepersonen und übersteigender Fehlzeiten der Kinder verhindert werden.

Auftrag des politischen Gremiums (Kreistag)

Gleichzeitig hat das politische Gremium der Verwaltung den Auftrag erteilt, künftig sicher zu stellen, **dass Fehlzeiten von Kindertagespflegepersonen und von Kindern gesetzeskonform befolgt werden und keine ungerechtfertigten Leistungen mehr ausbezahlt werden.**

Außerdem soll erhoben werden, wieviel Fehlzeiten der Kinder jährlich anfallen.

Diesem politischen Auftrag folgend hat die Verwaltung die 11/12-Regelung ab dem 01.01.2026 eingeführt. So ist sichergestellt, dass unabhängig der Meldung von Kindertagespflegepersonen, Fehlzeiten von mindestens 4 Wochen (20 Arbeitstage) nicht finanziert werden und somit auch nicht mehr gemeldet werden müssen.

**Die 11/12-Regelung:**

- die laufende Geldleistung aus den beantragten und genehmigten Betreuungsstunden wird für 11 Monate berechnet, die Auszahlung erfolgt auf 12 Monate
- Damit wird sichergestellt, dass die Kindertagespflegepersonen monatlich Zahlungen erhalten und gleichzeitig 4 Wochen (20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche) eigene Fehlzeiten bereits berücksichtigt werden
- Die 11/12-Regelung ist somit keine Kürzung der Leistung
- Sofern die Betreuung im Laufe eines Monats beginnt oder endet, wird dieser Monat Tag genau abgerechnet, jedoch maximal bis zur Höhe der regelmäßig laufenden Geldleistung

Was bedeutet 4 Wochen Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

- Durch die 11/12-Regelung sind 4 Wochen Fehlzeiten der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt, das sind 20 Arbeitstage bei einer Betreuung an 5 Tagen die Woche.
- Werden nur einzelne Tage betreut, z.B. 2 oder 3 Tage in der Woche, werden die 20 Arbeitstage anteilig umgerechnet

Formel:

20 Arbeitstage: $5 \text{ Tage/Woche} \times \text{Betreuungstage/Woche} = \text{Fehltag K TPP}$

Beispiel:

K TPP arbeitet an 3 Tagen in der Woche

Anspruch 20 Arbeitstage: $5 \text{ Tage/Woche} \times 3 \text{ Betreuungstage/Woche} = 12 \text{ Fehltag K TPP}$

**VII. Kindernester mit angestellten Kindertagespflegepersonen****Wer erhält die laufende Geldleistung**

- Angestellte Kindertagespflegepersonen haben ihre Ansprüche gemäß § 23 SGB VIII auf die laufende Geldleistung und die Anteile an Unfall-, Sozialversicherung und Altersvorsorge an den Betreiber des Kinderhauses abgetreten
- Der Betreiber des Kinderhauses als Arbeitgeber erhält somit die laufende Geldleistung entsprechend der 11/12-Regelung
- Die Regelung des arbeitsrechtlichen Vertrages ist die Angelegenheit zwischen dem Betreiber des Kinderhauses und der angestellten Kindertagespflegeperson und hat keine Auswirkung auf die Rahmenbedingungen der finanziellen Förderleistungen in der Kindertagespflege

In welcher Höhe werden die angemessenen Beiträge zur Sozialversicherung übernommen

- Das Kreisjugendamt übernimmt die auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und Altersvorsorge. Hierzu sind halbjährlich nachträglich im Juli und im Januar die Gehaltsnachweise der Monate Januar – Juni bzw. Juli – Dezember beim GT 408 Finanzierung Kindertagesbetreuung einzureichen. Es bleibt somit bei der bisherigen Regelung, eine Umstellung auf eine monatliche Auszahlung wird nicht erfolgen.

Wie verhält es sich, wenn das Kindernebst keine Schließzeiten vorgibt

- Das Kindernebst hat durchgehend an allen Arbeitstagen eines Jahres geöffnet, gibt also keine Schließzeiten vor und die Betreuung der Kinder wird während der Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson von einer Vertretungskraft übernommen
Folgende Nachweise sind jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. eines Jahres beim GT 408 vorzulegen

- ⇒ Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson
- ⇒ Betreuungszeiten der Vertretungskraft
- ⇒ von den Eltern abgezeichneten Abwesenheitsliste der Kinder

Eine Nachzahlung erfolgt dann nach Überprüfung der Unterlagen, es werden jedoch höchstens 20 Arbeitstage pro Kind und Kalenderjahr nachgezahlt



Betreuungsende:

- Das Betreuungsverhältnis endet immer automatisch zum Vortag des 3. Geburtstages
- Der letzte Betreuungsmonat wird tagegenau abgerechnet, bis maximal zum Höchstwert des monatlichen Durchschnittes der 11/12-Regelung
- Die Betreuungstage im Abschlussmonat sind dem GT 408 mitzuteilen, sodass eine manuelle Auszahlung veranlasst werden kann
- Sollte eine überbrückende Kindertagespflege über den 3. Geburtstag hinaus nötig sein, da das Kind keinen Kindergartenplatz bekommen hat, ist der Antrag zwingend vorab beim GT 408 zu stellen. Eine finanzielle Förderung muss geprüft werden, von einer pauschalen Weiterbewilligung kann nicht ausgegangen werden.

Impressum

Landratsamt Ludwigsburg
Geschäftsteil 408 - Finanzierung Kindertagesbetreuung
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Stand: 22. Januar 2026
